09.06.2020/1011

Bearbeiter/in: Herr Helms E-Mail: mhelms@schwerin.de

I 01 Herrn Nemitz

Mehrfraktioneller Ersetzungsantrag zu den Drucksachen 00350/2020, 00354/2020, 00349/2020, 00355/2020 vom 08.06.2020

Betreff: Schwerin hält zusammen - Folgen der Corona-Krise abmildern

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stellt fest:

Die Corona-Krise stellt die Stadtgesellschaft vor große Herausforderungen. Die Stadtvertretung dankt allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt, die mit großer Disziplin den notwendigen und angeordneten Schutzmaßnahmen Folge leisteten und immer noch leisten.

Gemeinsam dürfen wir nicht nachlassen bei der Bewältigung der nun anstehenden Schritte.

Die mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung von der Bundes- und Landesregierung angeordneten Maßnahmen hatten auch in Schwerin Folgen für Bürger, kommunale und private Unternehmen sowie deren Beschäftigten. Weitere für das städtische Leben wichtige Institutionen, wie z. B. Sportvereine sind ebenfalls unverschuldet in einer schwierigen Lage. Daher soll die Landeshauptstadt Schwerin einen Beitrag dazu leisten, die Folgen der Corona-Krise abzumildern. Vor diesem Hintergrund beauftragt die Stadtvertretung den Oberbürgermeister:

- zu prüfen, inwieweit aus dem aktuellen Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin durch Umschichten von nicht abgerufenen bzw. nicht mehr benötigten Haushaltsmitteln für die Bereiche Kultur, Sport, Jugend und Soziales finanzielle Unterstützungsleistungen gewährt werden können,
- zu prüfen, ob coronabedingt Unterstützungsbedarfe bei ehrenamtlichen Initiativen in den Stadtteilen entstanden sind und inwieweit diese finanziell unterstützt werden können,
- zu prüfen, welche Maßnahmen im öffentlichen Bau- und Sanierungsbereich sofort vorgezogen werden können,
- zu prüfen, ob die Zahl der Ausbildungsplätze in der Stadtverwaltung und in den städtischen Unternehmen in den Jahren 2020 und 2021 erhöht werden können,
- zu den vorstehenden Prüfaufträgen zeitnah zu berichten und Lösungsvorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

Die Stadtvertretung beschließt:

- die Forderung des Städte- und Gemeindebundes nach einem Rettungsschirm für Kommunen zu unterstützen und sich diesbezüglich an die Schweriner Bundestagsabgeordneten wenden, (1)
- den Sportvereinen der "Interessengemeinschaft Teamsport" Liquiditätsbeihilfen von insgesamt 100
 TEUR zur Verfügung zu stellen. Die Deckung hierfür ist aus nicht kassenwirksam werdenden
 Haushaltsmitteln des Jahres 2020 aufzubringen. Die genaue Höhe der Mittel sowie die mit der
 "Interessengemeinschaft Teamsport" abgestimmte Verteilung ist dem HA am 23.06.2020 zur Kenntnis
 zu geben. (2)
- sicherzustellen, dass die Stundung und ggf. der Erlass kommunaler Steuer- und Abgabenerhebungen bis zum 31.12.2020 auf Antrag ermöglicht wird, (3)
- die Übernachtungssteuer rückwirkend ab dem 01. April 2020 für die Dauer von 12 Monaten auszusetzen, (4)
- auf die Erhebung von Außengastronomie-Gebühren für zusätzliche Flächen gemäß der Billigkeitsregelung in § 20 Punkt 2 der Satzung zur Sondernutzung öffentlicher Flächen für den Zeitraum von 2020 und 2021 auf Antrag zu verzichten, (5)

- die auf Grund der Corona-Krise erhöhten Zuschussbedarfe im Zoo, beim Nahverkehr Schwerin, bei der Stadtmarketinggesellschaft Schwerin und ggf. bei weiteren kommunalen Unternehmen zu ermitteln, Liquiditätszuschüsse für das laufende Wirtschaftsjahr sicherzustellen und ggf. in der Beschlussvorlage zum Doppelhaushalt 2021/22 für künftige Wirtschaftsjahre zu verankern, (6)
- den kommunalen Unternehmen bis zum Jahresende zu empfehlen, unter Berücksichtigung der coronabedingten Sondersituation auf Preis- und Gebührenerhöhungen zu verzichten, (7)
- den Oberbürgermeister und die weiteren Schweriner Mitglieder im Verwaltungsrat der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin aufzufordern, darauf hinzuwirken, dass die Zinsen für Kontenüberziehungen in einem angemessenen Umfang gesenkt werden und die Stadtvertretung über das Ergebnis informiert wird, (8)
- dass die Landeshauptstadt Schwerin als Mitgesellschafterin der Stadtmarketing GmbH in geeigneter Weise darauf hinwirkt, dass für die dort Beschäftigten das Kurzarbeitergeld entsprechend dem zwischen ver.di und den öffentlichen Arbeitgebern ausgehandelten Corona-Kurzarbeit-Tarifvertrag aufgestockt wird. (9)

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Die Prüf- und Berichtsanträge sind rechtlich zulässig.

Darüber hinaus ist der Antrag zum ersten und dritten Beschlusspunkt rechtlich zulässig. Zu den geforderten Abgabenstundungen ist mitzuteilen, dass diese bereits geübte Praxis sind und durch die Verwaltung erfolgen. Insoweit bedarf es keines gesonderten Beschlusses durch die Stadtvertretung.

Die weiteren Beschlusspunkte 2, 4 bis 6 zu Liquiditätsbeihilfen für Sportvereine, zur Übernachtungssteuer, Sondernutzungsgebühren und Zuschussbedarfe an kommunale Gesellschaften sind rechtlich unzulässig.

Zu den Liquiditätsbeihilfen für Sportvereine ist mitzuteilen, dass vorhandene Einsparpotentiale grundsätzlich zur Reduzierung des Haushaltsdefizites zu nutzen sind. Die Antragssteller unterstellen hierbei nicht kassenwirksamwerdende Haushaltsmittel des Jahres 2020. Dem ist entgegenzuhalten, dass erhebliche Ertrags- und Einzahlungsausfälle in deutlich höherem Umfang eintreten werden und somit das Haushaltsdefizit gegenüber der Planung wächst und nicht durch einzelne Minderaufwendungen/-auszahlungen reduziert wird. Eine Verwendung für freiwillige Aufgaben ist daher unzulässig. Darüber hinaus ist eine direkte oder indirekte Unterstützung der Profiabteilungen der Vereine unzulässig, da der Berufssport nicht vom Sportfördergesetz (SportFG M-V) umfasst wird.

Weiterhin müssen Anträge, durch die der Landeshauptstadt Schwerin Mindererträge und Mindereinzahlungen entstehen, entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Die Beschlusspunkte enthalten keinen Kostendeckungsvorschlag und erfüllen somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben. Eine Begründung, warum eine Befreiung oder Ermäßigung von straßenverkehrsrechtlichen Sondernutzungsgebühren aus Billigkeitsgründen entsprechend § 20 Abs. 2 Straßen- und Grünflächensatzung über das Jahr 2020 hinaus gewährt werden soll, ist zudem nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Zuschussbedarfe für die genannten kommunalen Gesellschaften ist bereits in diesem Jahr eine Entscheidung erforderlich. Der Doppelhaushalt 2021/2022 wird insofern nicht berührt. Es werden entsprechende Nachtragswirtschaftspläne der Gesellschaften zu erstellen sein.

Zum Beschlusspunkt 7 ist mitzuteilen, dass Preiserhöhungen derzeitig nicht geplant sind. Unabhängig davon wären Gebührenerhöhungen ohnehin durch die Stadtvertretung zu beschließen.

Beschlusspunkt 8 ist rechtlich zulässig.

Zum Beschlusspunkt 9 ist mitzuteilen, dass zusätzliche Aufwendungen von ca. 2.000 bis 2.500 Euro im Monat bei der Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH entstehen. Hierzu wurde ebenfalls kein Kostendeckungsvorschlag durch die Antragsteller unterbreitet. Insofern ist der Antrag unzulässig.

Abschließend wird auf das Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung verwiesen. Die vereinbarten Maßnahmen haben ein Volumen von insgesamt 130 Milliarden Euro. Hiernach wird Deutschland u. a. kurzfristig

- die Konjunktur stärken, Arbeitsplätze erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands entfesseln,
- im weiteren Verlauf auftretende wirtschaftliche und soziale Härten abfedern,
- · Länder und Kommunen stärken und
- junge Menschen und Familien unterstützen.

Die Verwaltung wird sich mit den einzelnen Elementen des Paketes der Bundesregierung intensiv auseinandersetzen und sich auf die möglichen Zuschüsse und Förderungen umfangreich vorbereiten.

Auch Profisportvereinen der unteren Ligen soll angemessen Rechnung getragen werden.

Voraussichtlich wird die Mehrzahl der intendierten Hilfen des Ersetzungsantrages bereits mit dem Konjunktur- und Zukunftspaket erfüllt.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten): -

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen:

Zustimmung zu den Prüf- und Berichtsanträgen sowie zu den Beschlusspunkten 1, 3, 7 und 8

Dr. Rico Badenschier